

**Satzung
der Stadt Bad Dürkheim zur Regelung
des Marktwesens (Marktordnung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen

**§1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim betreibt den Wochenmarkt im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Wochenmarktes ist der Kundenbereich Sicherheit und Ordnung als Marktverwaltung.

**§1a
Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Bad Dürkheim und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Marktbeschicker/Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Marktes.

**§2
Marktgelände, Markttage, Verkaufszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Luisenstraße zwischen der Hofstraße 1 und der Luisenpassage, Luisenstraße 6 in Bad Dürkheim statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird jeden Freitag abgehalten; Markttage die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Bad Dürkheim verändert, verlegt oder fallen aus. Abweichungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.
- (3) Die Verkaufszeit wird von 07.00 bis 12.00 Uhr festgesetzt.

§3 Warenangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände angeboten werden,
 - a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sind nur zugelassen, sofern eine Gaststättenerlaubnis nach dem Gaststättengesetz vorliegt.
- (3) Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, darf nur mit vorheriger Zustimmung der Marktverwaltung vorgenommen werden.

§4 Zutritt

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Benutzer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt, als Marktbesucher oder Besucher an dem Markt teilzunehmen.
- (2) Die Marktverwaltung in Form des Marktmeisters kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Benutzern des Marktes den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Benutzer erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat.

§5 Zulassung der Marktbeschicker

- (1) Die Stadt Bad Dürkheim wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die jeweiligen Marktbeschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder als
 - a) Tageserlaubnis: Tagesstandplätze sind bei freien Plätzen möglich und werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen oder
 - b) Befristete Dauererlaubnis: für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (z.B. 1 Jahr) oder
 - c) Dauererlaubnis: für einen auf fünf Jahre befristeten Zeitraum, danach erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.
- (2) Anträge für Wochenmarktdauerplätze müssen auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der nachfolgenden Daten beim Kundenbereich Sicherheit und Ordnung erfolgen
 - a) genaue Artikelbeschreibung,
 - b) Frontmeterlänge und Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder sonstiges),
 - c) Erfordernis eines Stromanschlusses (Differenzierung zwischen Beleuchtung/Wärme- oder Kältegeräte/Starkstrom),
 - d) Name und Anschrift des Bewerbers,
 - e) Telefonnummer evtl. Mobilfunk-Nummer.
- (3) Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbeschicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Wenn Erlaubnisinhaber beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Teilhaber oder Gesellschafter aufnehmen wollen, ist die Erlaubnis neu zu beantragen. Der Standplatz darf vorher nicht benutzt werden. Die Erlaubnis wird nur auf die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 3 genannten marktspezifischen Erfordernissen erteilt. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein

bestimmtes Warenangebot vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

- (6) Das Verfahren der Zulassung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (7) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere wenn
 - a) der Benutzer die für die Teilnahme des Marktes erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) ein Überangebot einer bestimmten Ware besteht oder
 - d) aus den in Absatz 3 genannten marktspezifischen Gründen.

§6 Präsenzpflcht

- (1) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, den Markt in dem Umfang der erteilten Erlaubnis zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einem Marktbeschicker wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat der dies unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes dem Marktmeister telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Stadt Bad Dürkheim kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen machen.

§7 Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

- (2) Marktbeschicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein.
- (3) Widrigenfalls können diese auf Kosten des Marktbeschickers/Standinhaber zwangsweise entfernt werden. Marktbeschickern ist es gestattet, bis zum Beginn des Marktes Waren an die Verkaufsstände zu liefern und nach Marktschluss dort abzuholen. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf das Marktgelände nicht zulässig.
- (4) Der Kundenbereich Sicherheit und Ordnung kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers/Standinhabers und nur für zugelassene Warenangebote benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebotes, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Bad Dürkheim, die Erlaubnis zu widerrufen.
- (6) Die Ver- und Entsorgungsleitungen der Verkaufseinrichtungen dürfen nicht im Durchgangsbereich des Marktgeländes verlegt werden.

§8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen in einem den Markt positiv prägenden Zustand sein. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Es ist ein Rettungsweg von mindestens 3 m Breite zu ggf. gegenüberliegenden Verkaufseinrichtungen ständig freizuhalten. Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,45 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.
- (3) Sämtliche Lebensmittel, die ungewaschen verzehrt werden (z.B. Oliven, Weinblätter, Süßigkeiten u.Ä.) sind abzudecken bzw. mit einem Spuckschutz zu

versehen, so dass eine nachteilige Beeinflussung durch Anhusten, Anhauchen, ausgeschlossen ist.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die das Marktgelände und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Stadt Bad Dürkheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die angebotenen Waren müssen mit einem gut leserlichen und zuordnungsbaen Preis ausgezeichnet sein.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§9 Mehrweggeschirr

- (1) Für die Ausgabe oder Weitergabe von Lebensmitteln, die für den Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind, sind Recyclebare Produkte zu verwenden. Essbare Verkaufsschalen sowie Pfandflaschen sind zulässig. Auf die Benutzung von Plastikgeschirr (Einweggeschirr) soll verzichtet werden.
- (2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Marktbesicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Erlaubnisantrag zu stellen und ausreichend zu begründen.

§10 Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die erteilte Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Stadt Bad Dürkheim ganz oder für einzelne Markttage widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 vor,

- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Stand fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt bzw. mit zwei aufeinander folgenden Monatsgebühren im Verzug ist,
 - e) bekannt wird, dass bei der Erlaubnis Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen,
 - f) der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder das Warenangebot eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.
- (2) Die Stadt Bad Dürkheim kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers durchführen lassen. Die Stadt Bad Dürkheim kann sogleich wieder über die Stände frei verfügen.
- (3) Das durch Erlaubnis begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn
- a) der Inhaber stirbt,
 - b) er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) die Firma des Nutzungsberechtigten erlischt,
 - d) die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 gegeben sind,
 - e) bei befristeten Erlaubnissen Zeitablauf eingetreten ist.

§ 11

Verbot der Übertragung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Erlaubnisinhabers hat keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 12

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder hat sein Verhalten und das Verhalten der für ihn tätigen Personen auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer haben den für die Durchführung des Marktes notwendigen Anordnungen der Stadt Bad Dürkheim und des Marktmeisters Folge zu leisten. Ferner sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall- und Baurecht zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 - b) Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 - c) Tiere frei laufen zu lassen,
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen sowie mit Fahrräder, Roller, E-Bikes, Pedelecs oder E-Scooter über das Marktgelände zu fahren,
 - e) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Bad Dürkheim zu verteilen,
 - g) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie des Marktgeländes zu verunreinigen,
 - h) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
 - i) Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
 - j) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen,
 - k) zu betteln, zu belästigen oder zu hausieren oder
 - l) sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

- (5) Die Verkäufer haben der Stadt Bad Dürkheim zur Aufstellung von Marktbereichen die gewünschten Auskünfte über die erzielten Marktpreise zu erteilen.

§ 13

Sauberhaltung des Marktgeländes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige einwandfreie und den geltenden Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien sind nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Der Marktplatz ist von den Marktbesckickern zu reinigen. Der Standplatz muss besenrein verlassen werden. Die Stadt Bad Dürkheim ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzinhaber reinigen zu lassen. Die Stadt Bad Dürkheim darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- (3) Ferner sind die Standplatzinhaber verpflichtet,
- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle nach Beendigung des Marktes mitzunehmen,
 - d) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und darin gesammelten Abfall selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Haftung

- (1) Der Marktbesckicker/Standinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entsteht.

- (2) Die Stadt Bad Dürkheim haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Bad Dürkheim übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Marktbeschickers/Standinhabers. Der Marktbeschicker/Standinhaber hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (4) Der Stadt Bad Dürkheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 15 Gebührenpflicht

Die Gebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften
- a) des § 3 das Warenangebot,
 - b) des § 5 Abs. 3 die Nutzung von Standplätzen ohne Erlaubnis,
 - c) des § 6 Abs. 2 das Anbieten und den Verkauf von Waren vom zugewiesenen Standplatz,
 - d) des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen sowie das Räumen des Marktplatzes,
 - e) des § 7 Abs. 5 den Geschäftsbetrieb, das zugelassene Warenangebot und die Platzüberlassung,
 - f) des § 8 Abs. 1 die Erlaubnis von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen,
 - g) des § 8 Abs. 2 die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gänge und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln,

- h) des § 8 Abs. 4 die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung,
- i) des § 8 Abs. 5 und Abs. 6 die Anbringung von Schildern, Anschriften und Plakaten,
- j) des § 9 der Verwendung von Mehrweggeschirr o.ä. und nicht im Besitz der dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigung ist,
- k) des § 10 Abs. 2 die sofortige Räumung des Standortes,
- l) des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 z. B. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anbietet, Tiere freilaufen lässt und dergleichen,
- m) des § 13 Abs. 1 die Verunreinigung des Marktplatzes und Abs. 2 die Reinigung der Standplätze,
- n) des § 13 Abs. 3 die Räumung von Schnee und das Streuen bei Glätte, das Verwehen von Papier und dergleichen

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Märkte der Stadt Bad Dürkheim (Marktordnung) vom 19.11.2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürkheim, den 28.11.2024

Jonathan Berggötz
Bürgermeister